

Von der stadtbernischen Armenpflege

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **29 (1932)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837437>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Seelische und materielle Verarmung stehen in starker Wechselbeziehung. Gewiß nicht an aller materiellen Not trägt die seelische Verarmung Schuld, ja oft leidet durch die äußerliche Not der inwendige Mensch Schaden und wird erdrückt und zertreten. So wie der Mensch durch übermäßigen Reichtum an seiner Seele Schaden nehmen kann, wird für ihn andauernde materielle Not zur Gefahr. Wenn sein ganzes Denken von nichts mehr anderem erfüllt ist, als von der Frage nach Arbeit und Brot, kommt sein innerer Mensch nicht mehr zu seinem Recht und muß verkümmern, besonders wenn er keinen religiösen Halt und Grund besitzt. Viele Fähigkeiten, deren Förderung und Entwicklung gebunden sind an den materiellen Besitz, müssen brach liegen und zu Grunde gehen, wenn sie nicht geniale Anlagen sind, die sich trotz aller Hindernisse behaupten und zu ihrer Auswirkung durchringen. Es gibt so viele kleine Talente und Gaben, die, wenn sie entwickelt und gefördert werden, zur Beglückung und Schönheit des Lebens beitragen. Um diese kann sich eine arme, kinderreiche Mutter nicht kümmern, oder eben es geht ihr der Sinn dafür ab und sie beachtet sie nicht an ihrem Kinde. Haß, Neid und Verrohung aller Art sind so oft nur der Ausfluß des gequälten Menschenherzens, das gezwungen ist, nur an der Schattenseite des Lebens zu stehen, und das doch auch vom Verlangen erfüllt ist nach Licht und Sonne. Je größer die seelische Verarmung eines Menschen ist, desto tiefer wird er nur die Ungerechtigkeit seiner Lage empfinden; denn es bestehen für ihn nur die materiellen Unterschiede. Der Mensch aber, dessen Geist und Seele lebendig sind, wird auch unter dem Druck der Armut erkennen, daß das wirkliche Glück des Menschen nicht vom äußeren Besitz abhängig ist. Alle aber, die an der Sonnenseite leben dürfen, sollen sich tief verpflichtet fühlen dem armen Menschenbruder gegenüber und versuchen, seine Not zu verstehen und sie zu lindern.

E. F e h r l i n, Familienfürsorgerin der Frauenzentrale St. Gallen.

Von der stadtberniſchen Armenpflege.

Zum fünftenmal hat das Statistische Amt der Stadt Bern ein Jahrbuch herausgegeben, in dem Berns Bevölkerung und seine wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse dargestellt werden. Als besonderen Abschnitt enthält das genannte Jahrbuch eine Darstellung der Armenpflege in Bern im Jahre 1931, vergleichend mit Rückblicken auf frühere Jahre, deren Hauptresultate über die Bundesstadt hinaus von Interesse sein dürften.

Die **K o s t e n** der stadtberniſchen Armenpflege (ohne Armenanstalt Rühlewil) beliefen sich im Jahre 1931 auf Fr. 3,504,323.— gegen Fr. 3,315,318.— im Vorjahr und Fr. 3,164,985.— im Jahre 1929. Auf die einzelnen Ausgabengruppen entfallen:

| Jahr | Ausgaben überhaupt | Armenunterstützung | Subventionen an gemeinnützige Vereine | Anstalten, Ferienheime und Asyl | Verwaltungs-kosten u. andere Ausgaben |
|------|--------------------|--------------------|---------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------------|
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| 1927 | 3,258,900 | 2,197,676 | 589,225 | 266,069 | 205,930 |
| 1928 | 3,286,618 | 2,171,300 | 636,633 | 268,313 | 210,372 |
| 1929 | 3,164,985 | 2,204,942 | 457,313 | 280,471 | 222,259 |
| 1930 | 3,315,398 | 2,329,159 | 463,127 | 281,466 | 241,646 |
| 1931 | 3,504,323 | 2,450,645 | 503,288 | 288,954 | 261,436 |

| Jahr | Ausgaben überhaupt % | Armenunter- stützung % | Subventionen an gemeinnützige Vereine % | Anstalten, Ferienheime und Asylle % | Verwaltungs- kosten u. andere Ausgaben % |
|------|----------------------------|------------------------------|--|--|---|
| 1927 | 100,0 | 67,4 | 18,1 | 8,2 | 6,3 |
| 1928 | 100,0 | 66,0 | 19,4 | 8,2 | 6,4 |
| 1929 | 100,0 | 69,7 | 14,4 | 8,9 | 7,0 |
| 1930 | 100,0 | 70,2 | 14,0 | 8,5 | 7,3 |
| 1931 | 100,0 | 69,9 | 14,5 | 8,2 | 7,4 |

Reinausgaben verursachte die städtische Armenpflege (abzüglich Staatsbeiträge und andere Einnahmen):

| | | | |
|------|---------------|------|---------------|
| 1927 | Fr. 1,523,460 | 1930 | Fr. 1,565,038 |
| 1928 | Fr. 1,611,063 | 1931 | Fr. 1,667,988 |
| 1929 | Fr. 1,463,062 | | |

Der Aufwand für Armenunterstützungen ist im Jahre 1931 um Fr. 121,486 (5,2 %) größer als im Vorjahre, was auf die Verschärfung der Wirtschaftslage zurückzuführen sein dürfte (vermehrte Arbeitslosigkeit, siehe Abschnitt Arbeitsmarktlage); ferner ist auch an die weitere Ausdehnung der Armenpflege auf Bürger anderer Kantone (Konfordatsunterstützungen), die ebenfalls zur Erhöhung der Ausgaben beitrug, zu erinnern.

Die ausgerichteten Armenunterstützungen der Jahre 1930 und 1931 setzen sich aus folgenden Beträgen zusammen:

| | 1930 absolut | 1931 absolut | 1930 in % | 1931 in % |
|--|-----------------|-----------------|--------------|--------------|
| Barunterstützung | 406,814 | 370,362 | 17,5 | 15,1 |
| Berufserlernung | — | 58,000 | — | 2,4 |
| Pflegegeelder (Anstalts-, Privat- und Spitalpflege) | 1,223,779 | 1,252,576 | 52,5 | 51,1 |
| Mietzinse | 385,187 | 451,781 | 16,5 | 18,4 |
| Milch | 105,262 | 106,983 | 4,5 | 4,4 |
| Spezereien und Kartoffeln | 72,214 | 66,269 | 3,1 | 2,7 |
| Brot | 30,853 | 27,020 | 1,3 | 1,1 |
| Brennamaterial | 22,873 | 21,427 | 1,0 | 0,9 |
| Kleider | 57,425 | 62,341 | 2,5 | 2,5 |
| Arzt- und Apothekerrechnungen | 24,752 | 33,886 | 1,1 | 1,4 |
| Zusammen | 2,329,159 | 2,450,645 | 100,0 | 100,0 |

Die Berner Statistik für das Jahr 1931 enthält erstmals auch die Ergebnisse einer von der dortigen Direktion der sozialen Fürsorge durchgeführten Statistik über die Unterstützungsfälle und den Personenkreis der Unterstützten. Die betreffende aufschlußreiche Tabelle zeigt, daß die Zahl der Unterstützungsfälle (direkt unterstützte Personen) im Jahre 1931 6187 (Hilfsbureau 1683) betrug; davon waren dauernd unterstützt 2158 oder 34,9 %, vorübergehend unterstützt 4029 oder 65,1 %.

Auf die Gruppe der Personen, die in Bern Unterstützungswohnsitz haben, entfielen 4761 oder 76,9 % aller Fälle. Konfordatsfälle sind 661 und Vermittlungen 628. In 137 Fällen wurden Ausländer unterstützt, und zwar 77 deutscher, 15 italienischer, 11 österreichischer, 10 tschechoslowakischer, 8 französischer Nationalität und 16 Angehörige sonstiger Staaten.

Mit der Zahl der Unterstützungsfälle ist die Anzahl der Personen, die der Unterstützung teilhaft werden, noch nicht gegeben, da neben den direkt Unterstützten in der Mehrzahl der Fälle noch andere Personen (Angehörige, Kinder) in den Genuß der Unterstützung gelangen. Es ist von großem sozialpolitischen Interesse, die zahlenmäßige Verteilung dieser Mitunterstützten auf verschiedene Gruppen kennenzulernen.

Die insgesamt 6187 Unterstützungsfälle umfaßten 14,398 Personen. In 3812, also in weit mehr als der Hälfte aller Fälle, waren nur Erwachsene Nutznießer der Unterstützung, und zwar handelte es sich um 4368 Personen. Weitere 68 Fälle betreffen 121 Waisenkinder, und in 401 Fällen handelt es sich um insgesamt 493 uneheliche Kinder. In den Fällen, bei denen die Unterstützung Kindern und Erwachsenen zugute kam, wurden insgesamt 9015 Personen direkt und indirekt unterstützt, also mehr als drei Fünftel der Gesamtzahl.

Die in der sozialen Fürsorge anfallenden Zahlen durch sachverständige Zusammenstellung und Besprechung weiteren Kreisen nutzbar zu machen, wie es in Bern in vorbildlicher Weise seitens der Direktion der sozialen Fürsorge geschieht, wäre auch andern Städten und Kantonen sehr zu empfehlen. Die Statistik der sozialen Fürsorge wird in unserem Lande leider noch viel zu wenig gepflegt. Hier wäre ein Mehreres seitens der statistischen Ämter in Verbindung mit den Armenbehörden sehr am Platze.

In Bern wird auch seit einiger Zeit die Tätigkeit der Vormundschaftsbehörde und der Pflegefinderaufsicht statistisch beobachtet. Es wurden im Jahre 1931 über 154 (1930: 180) Erwachsene und 327 (1930: 341) Kinder, zusammen in 481 Fällen, eine Vormundschaft, Beistandschaft oder Beiratschaft errichtet.

Von den 327 Kindern waren ihrer 72 (1930: 67) solche außerehelicher Mütter, denen ein Beistand ernannt wurde. Diese Beistandschaften werden nach Durchführung der Vaterchaftsklage durch eine Vormundschaft ersetzt, sofern die Behörde es nicht für angezeigt erachtet, die betreffenden Kinder unter die elterliche Gewalt der Mutter oder des Vaters zu stellen.

Die Verteilung der Bevormundeten auf die beiden Geschlechter ist auch im Jahre 1931 ziemlich gleichmäßig geblieben mit 53,3 % (1930: 54,0 %) männlichen und 46,7 % (1930: 46,0 %) weiblichen Mündel. Der Hauptgrund der Bevormundung bei den Kindern war mit 64,2 % (1930: 56,9 %) die Außerehelichkeit und in zweiter Linie mit 21,4 % (1930: 29,9 %) der Entzug der elterlichen Gewalt. Erfreulich ist die Feststellung, daß in den letzten Jahren die Anträge auf Entzug der elterlichen Gewalt zurückgegangen sind.

Als Bevormundungsgründe bei den Erwachsenen stehen an erster Stelle: Trunksucht, lasterhafter Lebenswandel, Mißwirtschaft und Verschwendungssucht mit 34,4 %.

Bei den total 481 Fürsorgefällen handelt es sich in 284 (59,3 %) Fällen um Vormundschaften. Einen Beistand erhielten 192 (39,9 %) Erwachsene und Kinder und 5 (1,6 %) Erwachsene einen Beirat.

Im Jahre 1931 wurden 408 (1930: 339) Bevormundungen beendet, wovon 161 (39,5 %) infolge Mündigkeit und 99 (23,6 %) wegen Wohnsitzänderung (Übertragung) wegfielen.

Unter Pflegeaufsicht standen am Anfang des Jahres 1931 503 (1930: 508) Kinder. Die Neuanmeldungen betragen 90 (1930: 113), die Abmeldungen 118 (1930: 118). Bestand auf 31. Dezember 1931: 475 (1930: 503). Von den

Jugendlichen waren 7 Lehrlinge und 25 schulentwachsene Mädchen, von denen sich 19 im Hausdienst (8 im Welschland) und 6 in gewerblichen Berufen betätigten. Untergebracht waren im Stadtbezirk 359, im alten Gemeindebezirk Bümpliz 32, in Pflegeanstalten auf dem Lande 31 und in Anstalten 21 Kinder.

Von den 118 abgemeldeten Kindern mußten 9 ihren Pflegeeltern wegen ungenügender Pflege, schlechter Behandlung oder sittlicher Gefährdung weggenommen werden. Diese Maßnahmen zeigen deutlich, wie dringend notwendig die behördliche Ueberwachung der Pflegekinder ist. Ihrer 7 wurden unter Vormundschaft gestellt, 12 sind von Bern weggezogen, 39 zu den Eltern zurückgeführt, 36 der Schule und Aufsicht entwachsen, 3 mehrjährig geworden. Die Aufsicht über 9 ist eingetretener Verhältnisse wegen andern Amtsstellen übertragen worden. 2 wurden von ihren Pflegeeltern adoptiert, eines ist an Kinderlähmung gestorben.

Die Zahl der Pflegefamilien betrug auf 31. Dezember 1931 422 (Ende 1930: 441).

Die übrigen Teile des Berner Jahrbuches beschlagen die Bevölkerung, das Wohnungswesen, die Lebenskosten, ferner Industrie und Gewerbe, den Arbeitsmarkt und den Verkehr, sowie die Gemeindebetriebe. Das Buch kann zum sehr niedrigen Preise von Fr. 2.— vom Statistischen Amt, Gurtengasse, bezogen werden. —d.

Verwandtenunterstützung.

Ein Schwiegervater wurde zur Rückerstattung von Verpflegungskosten für seine Schwiegertochter verpflichtet. Den rechtlichen Ausführungen hierüber ist zu entnehmen: „Art. 160, Abs. 2 Z.G.B. bestimmt, daß der Ehemann für den Unterhalt von Weib und Kind zu sorgen hat. Er hat daher für alles aufzukommen, was diese in gesunden und kranken Tagen zum Lebensunterhalt benötigen. Die Kosten für die Krankenpflege seiner Frau sind demnach kraft Familienrechts eine persönliche Schuld des Ehemannes, des Sohnes des Beschwerdebeklagten. Kann jener diese Kosten nicht bezahlen, so wird nicht seine Frau, sondern er selber unterstützungsbedürftig. In Uebereinstimmung mit dieser Rechtsauffassung wird denn auch von der gesamten Doktrin und Praxis die Ansicht vertreten, daß die Unterstützungsbedürftigkeit eines Familienvorstandes nicht erst dann vorhanden sei, wenn er seinen eigenen Lebensunterhalt nicht mehr zu bestreiten vermag, sondern auch dann, wenn er seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber Frau und Kind nicht mehr nachkommen kann. Die Not der Familie ist seine Not. Kann er seine Familie nicht mehr unterhalten, so wird er im Sinne von Art. 328 Z.G.B. unterstützungsberechtigt (Weiß, Entscheidungen, I, Nr. 1469; S.F.Z. Bd. 24, S. 232, Nr. 206; Silbernagel, Kommentar, 2. Aufl., zu Art. 328, Nr. 12 und 25; S. Antenen, Die Verwandtenunterstützungspflicht in der öffentlichen Armenpflege, S. 75). — Nach Art. 329, Abs. 1 Z.G.B. kann ein Unterstützungsanspruch nur soweit geltend gemacht werden, als den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Es bleibt daher zu prüfen, ob die Leistung von 702.70 Fr. dem Beschwerdebeklagten ohne Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz zugemutet werden kann. Nun ist sein Steuervermögen durch R.N.B. Nr. 1201 vom 31. Mai 1928 auf Fr. 125,000 angelegt worden. Im Entscheid wurde überdies ausdrücklich festgestellt, daß das wirkliche Vermögen des Beschwerdebeklagten den Betrag von 125,000 Fr. zweifellos erheblich übersteigt. Es ist ihm daher ohne weiteres möglich, den Betrag von Fr. 702.70 aus seinen Einkünften zu bestreiten. Die Zahlung darf ihm um so mehr zugemutet werden, als es sich um eine einmalige Leistung handelt,